

SATZUNG

der „Freunde der Informatik der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V.“

11. November 2013

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Freunde der Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus e.V.“ (Körperschaft) mit Sitz in Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege von Beziehungen zwischen Absolventen, Studierenden und Mitarbeitern des Instituts für Informatik, Informations- und Medientechnik (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
- Pflege von Beziehungen zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
- Vergabe von Forschungsstipendien (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
- Organisation von Veranstaltungen wissenschaftlicher und fachlicher Vorträge, Seminare, Tagungen und sonstiger Zusammenkünfte zur Aus- und Weiterbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) und
- Durchführung wissenschaftlicher Alumni-Kolloquien (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

§2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus beziehungsweise an ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus oder an seinem Rechtsnachfolger
 - mindestens einen Teil ihrer Studienzeit immatrikuliert war oder ist;
 - bzw. Lehrender oder Mitarbeiter war oder ist;
 - bzw. eine Promotion oder Habilitation absolviert oder absolviert hat.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag unterstützt. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
3. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur die nachfolgend aufgeführten: Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.
4. Der Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
5. Der Beitrag für ein ordentliches Mitglied und der Mindestbeitrag für ein Fördermitglied werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - (b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (d) Entlastung des Vorstands,
 - (e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche Mitglieder,
 - (f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für Fördermitglieder,
 - (g) Änderung der Satzung,
 - (h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden;
- dem zweiten Vorsitzenden;
- und dem Schatzmeister,

welche ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der erste oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Cottbus, den 11. November 2013